OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651534/11/Sch/Bb

Datum:
Linz, 24. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des P K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G H, W x, x W, vom 5. August 2019, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 2. Juli 2019, GZ: BHWLVerk-2019-116761/5-Al, betreffend Aufforderung zur Beibringung einer Haaranalyse gemäß § 24 Abs. 4 FSG nach öffentlicher mündlicher Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist für die Beibringung einer Haaranalyse mit vier Wochen ab Zustellung der Beschwerdeentscheidung festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. Juli 2019, GZ: BHWLVerk-2019-116761/5-Al, wurde P K (Beschwerdeführer) gemäß §§ 24 Abs. 4 iVm 8 FSG aufgefordert, innerhalb von acht Wochen, gerechnet ab dem Amtsarzttermin am 5. Juni 2019, für die Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine Haaranalyse auf Drogen beizubringen.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer in rechtsfreundlicher Vertretung mit Schreiben vom 5. August 2019 fristgerecht Beschwerde.

Begründend wird vom Beschwerdeführer - auf das Wesentliche zusammengefasst – vorgebracht, dass keine Hinweise vorliegen würden, dass ein entsprechendes Drogenkonsumverhalten seine gesundheitliche Eignung einschränken könnte. Es sei weder ein gehäufter Missbrauch im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG aktenkundig noch liege eine Suchterkrankung vor, bei der mit einer Verschlechterung zu rechnen sei. Die rechtlichen Voraussetzungen für die verfügte behördliche Maßnahme lägen daher nicht vor.

Der Beschwerdeführer beantragte nach Durchführung einer öffentlichen Verhandlung der Beschwerde stattzugeben und die behördliche auferlegte Verpflichtung als unzulässig und rechtswidrig zu erklären und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben.

3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde mit Schreiben vom 6. September 2019 unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.
Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Zudem hat das Verwaltungsgericht am 25. Oktober 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

Zu dieser Verhandlung sind der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter als auch ein Vertreter der belangten Behörde ladungsgemäß erschienen und wurden zum Sachverhalt gehört und befragt.

Weiters wurde auf Basis der vom Beschwerdeführer beigebrachten fachärztlichen Stellungnahme vom 25. November 2019 eine Stellungnahme der Amtsärztin der belangten Behörde zur Frage, ob die Beibringung einer Haaranalyse weiterhin erforderlich sei, eingeholt und dem Beschwerdeführer in Wahrung des Parteiengehörs nachweislich zur Kenntnis gebracht und unter Fristsetzung die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten, wovon er jedoch ohne Angabe von Gründen keinen Gebrauch machte.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

4.1.1. Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer Lenkberechtigung für Klassen AM und B. Laut Abschluss-Bericht der PI M vom 28. Februar 2019, GZ: PAD/19/00097061/001/KRIM, betrieben der Beschwerdeführer und eine weitere Person mindestens bis zum 15. Jänner 2019 in M, M x, zum Zwecke des Eigenkonsums eine Indoorplantage mit Cannabispflanzen. Bei der Hausdurchsuchung wurden 28 Pflanzen sowie insgesamt 442 g Cannabis-pflanzenteile und Suchtmittelzubehör sichergestellt. Befragt zum Suchtmittelkonsum gab der Beschwerdeführer an, aufgrund eines Unfalls in T im Jahr 2016 Medikamente erhalten zu haben, von denen er abhängig geworden sei. Nach seiner Rückkehr nach Österreich habe er von November 2016 bis November 2018 Medikamente eingenommen, um von der Sucht wegzukommen. Cannabis konsumiere er seit ca. zehn Jahren etwa jeden Tag bzw. jeden zweiten Tag, wobei er immer etwa 1-2 Joints rauche. Zuletzt habe er am Vortag (14. Jänner 2019) geraucht.

Die belangte Behörde nahm dies zum Anlass, um den Beschwerdeführer gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufzufordern, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Am 5. Juni 2019 unterzog sich der Beschwerdeführer der amtsärztlichen Untersuchung. Im Rahmen der Anamnese wurde erhoben, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2016 einen Schädelbasisbruch erlitt, weshalb über längere Zeit eine Schmerzbehandlung mit opioidhältigen Medikamenten erfolgte. Beim Versuch die Medikamente abzusetzen, wurde festgestellt, dass beim Beschwerdeführer eine starke Gewöhnung eingetreten war, sodass substanzspezifische Entzugserscheinungen auftraten. Der Beschwerdeführer wurde deshalb in ein Drogenersatzprogramm aufgenommen, wobei es ihm laut eignen Angaben nach mehreren Monaten gelang, wieder auszusteigen. Seither sei er abstinent.

Die Amtsärztin der belangten Behörde erachtete zur Verifizierung der Angaben des Beschwerdeführers zunächst die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme für erforderlich. Die psychiatrische Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie, Dr. K Z, vom 24. Juni 2019 ergibt als Diagnose eine Verhaltens- und psychische Störung durch Opioide und Cannabis mit derzeitiger Abstinenz. In Bezug auf Opioide liege eine Abhängigkeit, bezüglich Cannabis ein schädlicher Gebrauch vor. Der Beschwerdeführer konsumiere seit ca. 10 Jahren Cannabis,

Opiate seit 2016. Der Entzug sei durch schrittweises Reduzieren der Dosis bewerkstelligt worden. Mit Cannabis habe er aufgehört, da er nach einjährigem regelmäßigem Konsum bemerkt habe, dass er Motivationsprobleme bekommen habe. Laut Fachärztin lebe der Beschwerdeführer nach Entzug der Opiate abstinent, generell sei jedoch die Gefahr eines Rückfalles gegeben. Aus psychiatrischer Sicht wurde daher u.a. die Beibringung von Haaranalysen betreffend Opiate und Cannabis empfohlen.

4.1.2. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung versuchte der Beschwerdeführer seine Angaben zum Suchtmittelkonsum insofern zu relativieren, als er die diesbezüglichen Feststellungen in der psychiatrischen Stellungnahme vom 24. Juni 2019 und im polizeilichen Abschluss-Bericht vom 28. Februar 2019 in Abrede stellte. Er bat um Beibringung einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme.

Am 29. November 2019 brachte der Beschwerdeführer die fachärztliche Stellungnahme vom 25. November 2019, erstellt von Dr. H P, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, bei. Demnach bestehe beim Beschwerdeführer kein Hinweis auf einen gehäuften Suchtmittelmissbrauch und/oder eine Suchtmittel-abhängigkeit. Der Facharzt hielt im Wesentlichen fest, dass die ärztlich verordnete Einnahme von Optiaten/Morphinen im Zusammenhang mit einer körperlichen Erkrankung unter keinen Umständen als Missbrauch gewertet werden könne. Die körperliche Abhängigkeitssymptomatik resultiere aus der Dauer der ärztlich verordneten Medikation.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist in der Folge unter Hinweis auf die vom Beschwerdeführer beigebrachte Facharzt-Stellungnahme an die belangte Behörde herangetreten, um eine amtsärztliche Stellungnahme dahingehend zu erwirken, ob für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens weiterhin eine Haaranalyse auf Drogen erforderlich ist.

Von der Amtsärztin ist dem Landesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 23. Dezember 2019 folgende Stellungnahme zugegangen (auszugsweise Wiedergabe):
„Herr K selbst bezeichnete sich sowohl bei der amtsärztlichen als auch bei der fachärztlichen Untersuchung als opioidabhängig. Seine Angaben wurden sowohl durch die Fachärztin als auch durch die Tatsache, dass er sich in einer Substitutionsbehandlung befunden hat, bestätigt.

Es ist aus medizinischer Sicht nicht nachvollziehbar, dass Herr Dr. P bei einem Patienten, der sich einer Substitutionsbehandlung (Drogenersatztherapie) befand, allein durch einen 6 Monate alten Drogenharnbefund und ein Gespräch eine Drogenabhängigkeit ausschließen kann. Immerhin ist die Substitutionstherapie für Patienten mit einer diagnostizierten Opioidabhängigkeit bestimmt. Um in das Substitutionsprogramm aufgenommen zu werden, müssen zumindest Symptome einer Opioidabhängigkeit aufgetreten sein.

Eine Abhängigkeit heilt nicht aus. Bei der Abhängigkeitserkrankung handelte es sich um eine Psychische- und Verhaltensstörung auf Grundlage der Aktivierung des Belohnungssystems des Gehirns. Das Belohnungssystem wird durch psychotrope (suchterzeugende) Mittel (Alkohol, Drogen) aktiviert und es kommt zu einer Neuverschaltung von Nervenzellen im Gehirn, wodurch ein dauerhaftes Suchtgedächtnis entsteht. Im Suchtgedächtnis werden die angenehm empfundenen Ereignisse bzw. Wirkungen und Empfindungen und somit positiven Substanzwirkungen abgespeichert. Die Gedächtnisspuren bleiben ein Leben lang erhalten. Jede Stimulation des Gedächtnisses führt zu einer massiven Auslösung des Suchtwunsches. Dies führt zu einem Wiederaufflammen der oben beschriebenen Störung der Psyche und des Verhaltens. Dies erklärt das hohe Risiko für das Auftreten eines Rückfalls.

Von den psychotropen Substanzen haben die Opioide das höchste Potential für die Entwicklung einer Abhängigkeit. Der Konsum von Opioiden führt rasch zur Entwicklung einer Anhängigkeit – unabhängig davon, ob die Opioide aus Neugier am Schwarzmarkt erworben wurden oder ärztlich verschrieben wurden. Das beste Beispiel darf ist die derzeit in den Vereinigten Staaten von Amerika grassierende Opioidepidemie. Diese wurde durch die großzügige ärztliche Verordnung von Opioiden bei unterschiedlichsten Schmerzzuständen verursacht. Deshalb wurde die Drogenersatztherapie entwickelt, die es ihm ermöglicht, trotz der bestehenden Abhängigkeit einer Arbeit nachzugehen und gesellschaftlich integriert zu bleiben.

Die Drogenabhängigkeit, insbesondere die Opioidabhängigkeit hat einen sehr schlechten Ruf. Deshalb haben Erkrankte lange Zeit Schwierigkeiten ihre Erkrankung zu akzeptieren. Diese Tendenz zur Verleugnung verhindert auch, dass die Kranken eine Behandlung in Anspruch nehmen. Sie verleugnen lange ihre Abhängigkeit und versuchen mit ihrer Krankheit allein fertig zu werden. Rückfälle werden versteckt. Die Betroffenen finden für sich und die Umwelt immer neue Erklärungsmodelle.

Die Haaranalyse ist die einzige Methode zum Nachweis einer längerfristigen Abstinenz. Da die meisten psychotropen Substanzen nur einige Tage im Harn nachweisbar sind, erlaubt ein auf Drogen negativer Harnbefund nur die Aussage, dass während der 3-4 vorangegangenen Tage keine Drogen konsumiert wurden. Cannabis stellt dabei die einzige Ausnahme dar. Somit ist die Haaranalyse nach derzeitigen Wissen die Methode der Wahl zur Beantwortung der Frage, ob Herr K in der Lage ist, mittelfristig oder langfristig eine Abstinenz von Opioiden einzuhalten. Nur so kann beurteilt werden, ob Herr K zu den wenigen (<10 %) gehört, denen es gelingt, nach Auftreten von Symptomen einer Opioidabhängigkeit langfristig abstinent zu bleiben.

Letztlich ist die Haaranalyse die einzige Methode um zu klären, welcher Facharzt den Gesundheitszustand von Herrn K richtig beurteilt. [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieser amtsärztlichen Stellungnahme liegen die fachärztlichen Ausführungen der Fachärztin für Psychiatrie, Dr. K Z, vom 24. Juni 2019 und vom 20. Dezember 2019, zugrunde. Frau Dr. Z hielt über amtsärztliche Rückfrage in der Stellungnahme vom 20. Dezember 2019 fest, dass sich trotz der vom

Beschwerdeführer beigebrachten Facharzt-Stellungnahme von Dr. H P keinerlei Änderung an ihrer Stellungnahme vom 24. Juni 2019 ergebe. Natürlich stelle eine medizinisch indizierte Opiatmedikation keinen Missbrauch dar, beim Beschwerdeführer habe sich aber eine Abhängigkeit eingestellt, sodass er Substitution benötigte. Erst durch kontinuierliche Reduktion habe er wieder opiatfrei leben können. Es sei seine wissenschaftliche Tatsache, dass das Suchtgedächtnis nicht gelöscht werden kann und es einer starken Disziplin bedarf, um nicht wieder zum Suchtmittel zu greifen. Die Fachärztin stellte erneut fest, dass beim Beschwerdeführer die Rückfallgefahr gegeben sei und empfahl u.a. neuerlich die Beibringung von Haaranalysen.

Mit Schreiben vom 13. Jänner 2020, GZ: LVwG-651534/10/SCH/KA, wurde dem Beschwerdeführer zuhanden seines Rechtsvertreters dieses Beweisergebnis nachweislich zur Kenntnis übermittelt und ihm unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen die Gelegenheit geboten Stellung zu nehmen. Hievon hat der Beschwerdeführer jedoch keinen Gebrauch gemacht.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt diesen Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht wie folgt:

5.1. Bestehen gemäß § 24 Abs. 4 FSG Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 4 FSG-GV darf Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Im Zusammenhang mit einem Suchtmittelkonsum des Inhabers einer Lenkberechtigung wäre ein Aufforderungsbescheid rechtens, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestünden, dem Betreffenden fehle infolge Suchtmittelabhängigkeit (oder wegen Fehlens der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (vgl. z. B. VwGH 25. Mai 2004, 2003/11/0310, mwN.; 13. Dezember 2005, 2005/11/0191 und 27. September 2007, 2006/11/0143).

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, wie sich aus § 14 FSG-GV ergebe, berühre ein geringfügiger Suchtmittelgenuss die gesundheitliche Eignung (noch) nicht. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet sei oder wenn die Gefahr bestehe, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt sei, läge ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (vgl. auch hiezu das erwähnte Erkenntnis vom 25. Mai 2004, mit weiteren Hinweisen sowie z. B. VwGH 13. Dezember 2005, 2005/11/0191; 18. März 2003, 2002/11/0209 uvm.).

Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG nur dann zulässig ist, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken bestehen (z. B. VwGH 13. Dezember 2005, 2005/11/0191, mwN). Gleiches gilt auch für die Verwaltungsgerichte.

Nach der sich darstellenden Aktenlage, insbesondere der umfassend begründeten und schlüssigen amtsärztlichen Stellungnahme, welche im Beschwerdeverfahren eingeholt wurde und sich auf die fachärztliche Expertise von Dr. K Z stützt, besteht beim Beschwerdeführer in Bezug auf Opioide eine Abhängigkeit und hinsichtlich Cannabis ein schädlicher Gebrauch. Die Fachärztin geht zwar von einer derzeitigen Abstinenz des Beschwerdeführers aus, stellte allerdings ausdrücklich fest, dass beim Beschwerdeführer die Gefahr eines Rückfalles gegeben sei.

Angesichts dieser vorliegenden Befundlage und den eigenen – teilweise divergierenden - Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich seines Suchtmittelkonsums bestehen für das Landesverwaltungsgericht aktuell insgesamt ausreichende Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges erfordert ein Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung. Nicht zuletzt im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit erscheint daher die Überprüfung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers, insbesondere die Kontrolle der Abstinenz durch eine Haaranalyse geboten. Nach den amtsärztlichen Feststellungen ist die Haaruntersuchung die einzige Methode zum Nachweis der längerfristigen Abstinenz.

Die Methode der Haaranalyse wird auch in der Literatur ausdrücklich befürwortet (siehe dazu ausführlich Reinhard Fous – Haaranalyse im Dienste der FSG-GV: Ein neuer Weg, ZVR 2012/H10/Seite 327 ff).

Auch der Verwaltungsgerichtshof erachtet eine Haaranalyse als zulässige Methode im Führerscheinverfahren (vgl. dazu z. B. jüngst VwGH 18. Dezember 2019, Ra 2019/11/0029 oder auch VwGH 25. November 2015, Ra 2015/11/0095; 26 April 2013, 2013/11/0072).

Im Ergebnis war die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen. Die Frist zur Abgabe einer Haarprobe war entsprechend neu festzusetzen (VwGH 23. Mai 2013, 2010/11/0164), wobei ein Zeitraum von vier Wochen ab Zustellung der Entscheidung ausreichend erscheint, um der aufgetragenen Verpflichtung nachzukommen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön